

6.14 Wanderpreisreglement

Inhalt	Seite
1 Grundlagen	1
2 Berechtigung	1
3 Besitzdauer	2
4 Sorgfaltspflicht	2
5 Gravur	2
6 Rückgabe	2
7 Eigentum	2
8 Beschädigung / Verlust	2
9 In Kraftsetzung	2

Abkürzungen

STV Schweizerischer Turnverband

SHTV Schaffhausen Turnverband

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Grundlagen

Art. 7.4 Zuständigkeit der Statuten des Schaffhauser Turnverbandes SHTV.

2 Berechtigung

Die Sieger von Mannschaftswettkämpfen, welche regelmässig durchgeführt werden, erhalten als Auszeichnung einen Wanderpreis.

3 Besitzdauer

Der Wanderpreis bleibt bis zum Abschluss der nächstfolgenden Durchführung des betreffenden Anlasses im Besitz der Siegermannschaft.

4 Sorgfaltspflicht

Die jeweiligen Besitzer eines Wanderpreises sind für eine sorgfältige und sachgemässe Aufbewahrung verantwortlich. Der Wanderpreis ist möglichst an einem Ort zu platzieren, wo er für die Öffentlichkeit gut sichtbar ist.

5 Gravur

Die Gewinner des Wanderpreises haben auf eigene Kosten eine vorgegebene Gravur anbringen zu lassen (Jahreszahl, Verein).

Die Gravur muss zum Zeitpunkt der Rückgabe angebracht sein.

6 Rückgabe

Die Besitzer der Wanderpreise haben diese in gereinigtem Zustand zur nächstfolgenden Durchführung des Anlasses mit zu bringen. Sie sind vor der Rangverkündigung der entsprechenden Fachkommission ab zu geben.

7 Eigentum

Ein Wanderpreis geht endgültig an den Gewinner über, wenn er

- Dreimal in ununterbrochener Reihenfolge von derselben Mannschaft gewonnen wurde
- Fünfmal in unterbrochener Reihenfolge von derselben Mannschaft gewonnen wurde.

Die Anschaffung des neuen Wanderpreises inklusive Gravur wird vom SHTV übernommen, die Kosten des Pokals werden dem entsprechenden Verein in Rechnung gestellt.

8 Beschädigung / Verlust

Wenn der Pokal beschädigt wird, oder wenn er verloren geht, ist der jeweilige Gewinner verpflichtet, das entsprechende Ressort unverzüglich zu informieren und auf eigene Kosten den Schaden zu reparieren oder gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. In beiden Fällen wirkt das entsprechende Ressort weisend mit.

9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das bisherige „Wanderpreisreglement“ vom Mai 2009. Das Reglement wird an der Delegiertenversammlung vom 18. November 2017 genehmigt und tritt anschliessend in Kraft.